

Gestaltung der Kursprofile in der Qualifikationsphase

Die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler werden für die **Qualifikationsphase** in zwei Bewegungsfeldern/Sportbereichen spezifiziert und unter Berücksichtigung aller Inhaltsfelder entwickelt.

In den beiden profilbildenden **Bewegungsfeldern/Sportbereichen** sind bestimmte inhaltliche Kerne und die daraus hervorgehenden Kompetenzerwartungen obligatorisch (Fettdruck), weitere fakultativ obligatorisch. Die zu berücksichtigenden inhaltlichen Kerne ergeben sich dabei immer aus dem einleitenden Satz (z. B.: *Ist das Bewegungsfeld "Den Körper wahrnehmen und Bewegungsfähigkeiten ausprägen" in der Qualifikationsphase Profil bildend, sind die ersten vier inhaltlichen Kerne sowie ein weiterer inhaltlicher Kern verbindlich.*).

Die in der Einführungsphase begonnene Behandlung aller **Inhaltsfelder** soll in der Qualifikationsphase im **Grundkurs** in zwei Inhaltsfeldern exemplarisch im Sinne einer Akzentuierung vertieft werden, insbesondere auch im Hinblick auf eine mögliche mündliche Abiturprüfung im Fach Sport. Aus den übrigen vier Inhaltsfeldern ist immer mindestens der erste Schwerpunkt (Fettdruck) mit den jeweils zugehörigen Kompetenzerwartungen zu berücksichtigen.

Im **Leistungskurs** sind im Unterschied zum Grundkurs alle Inhaltsfelder mit allen inhaltlichen Schwerpunkten und den dazugehörigen Kompetenzerwartungen verbindlich zu behandeln.

Grundsätze zur Gestaltung der Kursprofile

1. Das Thema des Unterrichtsvorhabens (UV) soll kompetenzorientiert formuliert werden und den Bezug zum inhaltlichen Schwerpunkt erkennen lassen. Insofern berücksichtigt jedes Thema sowohl einen sportpraktischen wie auch einen theoretischen Bezug.
2. Die Themen der jeweiligen Unterrichtsvorhaben müssen einzelnen Halbjahren der Qualifikationsphase zugeordnet werden, sodass ggf. im Rahmen der Abiturprüfung nachgewiesen werden kann, dass die Prüfungsthemen halbjahresübergreifend sind.
3. Der Bezug zu den Kompetenzerwartungen (KE) wird in den jeweiligen UV gemäß Nummerierung (siehe Implementationsmaterial) ausgewiesen. Es muss deutlich werden, dass am Ende der Übersicht alle verbindlichen KE berücksichtigt worden sind.
4. In den beiden rechten Spalten sind die prüfungsrelevanten Unterrichtsgegenstände für die sportpraktische Prüfung einzutragen, so wie sie in den Prüfungsanforderungen für die sportpraktische Abiturprüfung angegeben sind. Dies gilt für die bewegungsfeldspezifischen wettkampfbezogenen wie auch für die bewegungsfeldspezifischen fakultativen Prüfungsleistungen. Ein frühzeitiges Weglassen einzelner, z. B. fakultativen Gegenstände ist – weil die Prüflinge sich z. B. mit der Lehrkraft ausschließlich auf wettkampfbezogene Inhalte verständigen – unzulässig.
5. Im Leistungskurs sind ebenso die inhaltlichen Vorgaben für die zentrale Abiturklausur anzugeben.